

Anlage 2:

# **Artenschutzprüfung**

zum

## **B-Plan Nr. 72 Lindener Straße / „Am Wasserwerk“ Heinsberg**

**Gemarkung Heinsberg, Flur 13, Parzelle  
51, 52, 210 und 248**

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
Internet: [www.planungsbuero-fehr.de](http://www.planungsbuero-fehr.de)  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 14. Juli 2014, **aktualisiert 27.10.2015**

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung .....	1
2. Rechtliche Grundlagen .....	1
3. Lage und Beschreibung der untersuchten Flächen.....	2
4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik .....	4
4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna .....	5
4.2 Untersuchungsmethodik Fledermäuse .....	5
5. Ergebnisse .....	6
5.1 Bestehende Daten.....	6
5.1.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV .....	6
5.1.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS .....	8
5.2 Aktuell erhobene Daten .....	8
5.2.1 Avifauna .....	8
5.2.2 Fledermäuse.....	12
6. Projektwirkungen.....	13
7. Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	14
7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten .....	14
7.2 Planungsrelevante Vogelarten.....	15
7.3 Fledermäuse .....	18
8. Zusammenfassende Bewertung .....	19

## 1. Anlass der Untersuchung

Die Stadt Heinsberg möchte durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Lindener Straße/Am Wasserwerk“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes im rückwärtigen Bereich der Lindener Straße schaffen. Die Erschließung umfasst die hinteren Grundstücksteile an der Lindener Straße, Gemarkung Heinsberg, Flur 13, Flurstücke 51, 52, 210 und 248. **Darüber hinaus wurde im Oktober 2015 der Standort für ein Rückhaltebecken im angrenzenden Waldbereich abgestimmt. Auch dieser wird auf Basis der seinerzeit erhobenen Geländedaten mit in die Artenschutzprüfung aufgenommen.**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. Im Folgenden wird geprüft, ob es zu einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung und Verletzung), Nr. 2 (Störungstatbestand) sowie Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen kann.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten. Fußend auf einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Planungsgruppe Scheller im Frühjahr 2013 erfolgten von Sommer 2013 bis Sommer 2014 vertiefende Untersuchungen bezüglich der Vogel- und Fledermausvorkommen. In der artenschutzrechtlichen Bewertung wird herausgearbeitet, ob planungsrelevante Tierarten im Projektgebiet vorkommen und ob diese ggf. von den Planungen erheblich betroffen sein könnten.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 44 getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Projektgebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

§ 44 (5) BNatSchG sagt zudem:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

### 3. Lage und Beschreibung der untersuchten Flächen

Das Bebauungsplangebiet liegt im Süden der Stadt Heinsberg im Bereich von rückwärtigen Grundstücken südwestlich der Lindener Straße (L 228). Es wird im Norden, Nordwesten und in östliche Richtungen von Wohngebäuden mit privaten Gärten sowie im Südwesten durch das Werksgelände des Wasserwerks begrenzt. Der dortige Waldkomplex ist als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-58) im Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ des Kreises Heinsberg ausgewiesen.

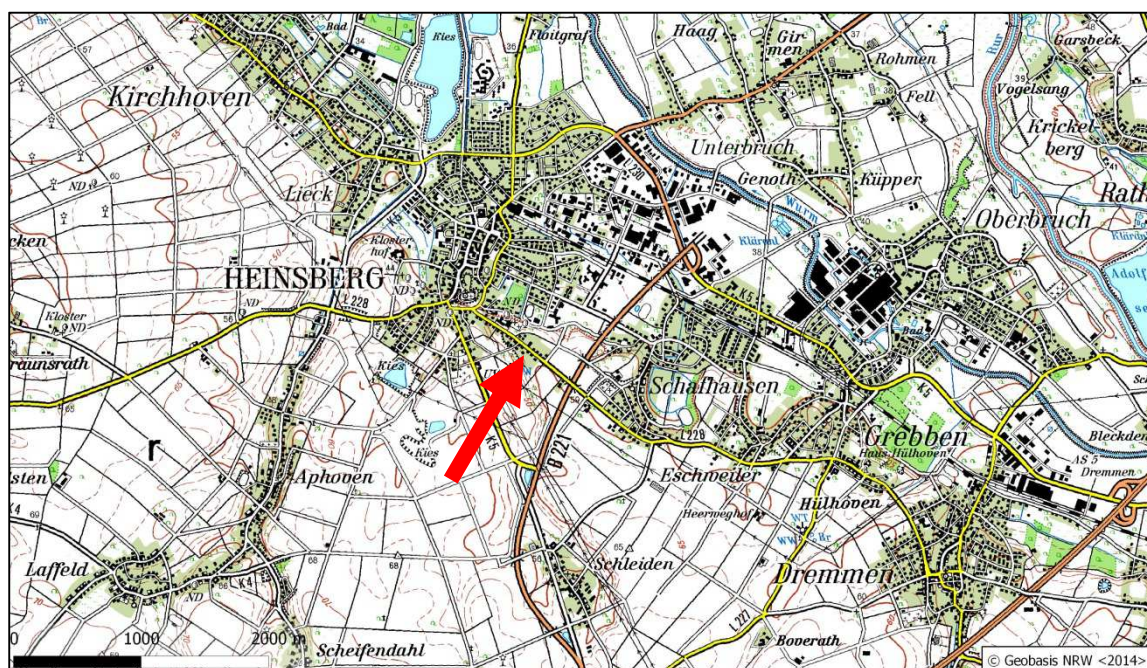
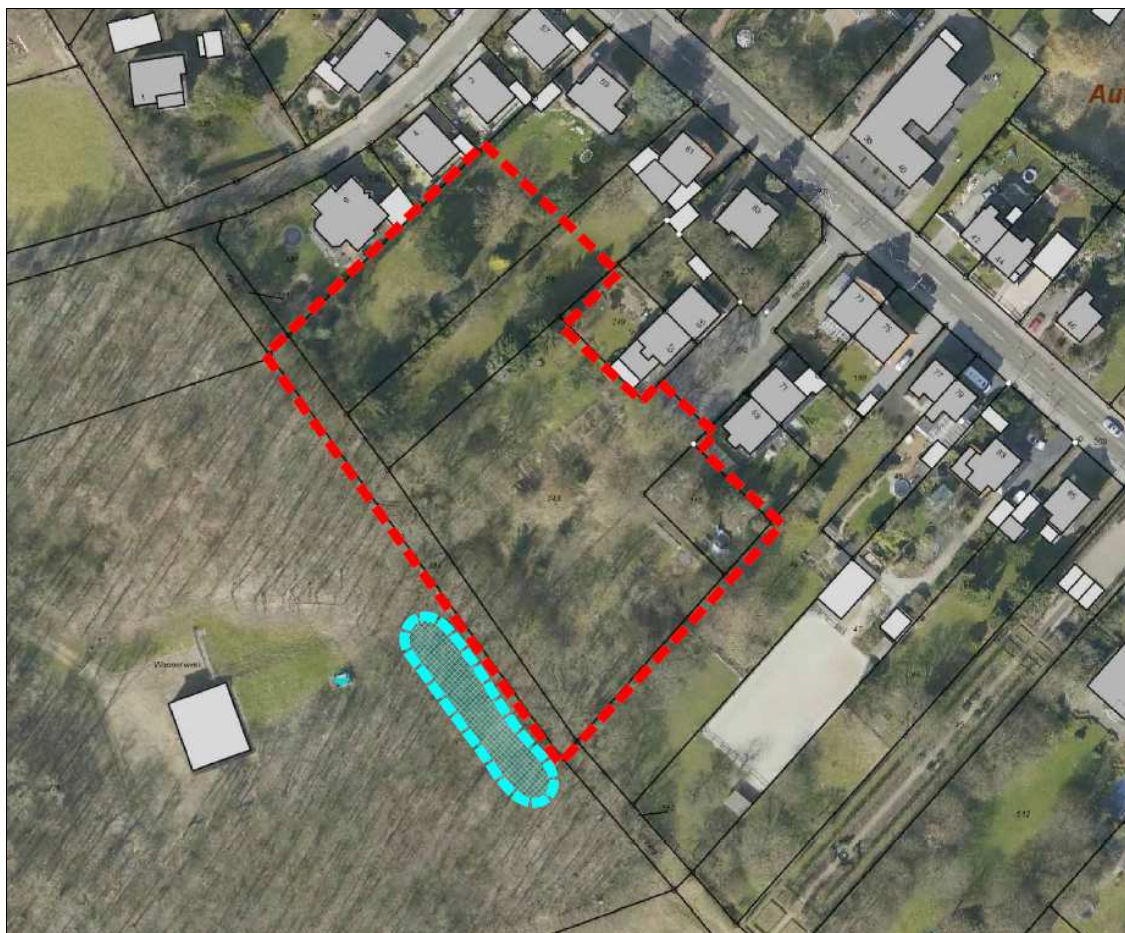


Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes im Süden der Stadt Heinsberg.



**Abb. 2:** Luftbild mit Abgrenzung des B-Plangebietes Lindener Straße (rot) und Lage der Entwässerungsanlage (Plan erstellt von Planungsgruppe Scheller).

Die privaten Gärten setzen sich aus unterschiedlichen Gehölzstrukturen, Gebüsch, Hecken, Obst- sowie teils älteren bodenständigen Laubbäumen zusammen. Zudem finden sich brachgefallene Gartenflächen, Nutzgärten sowie Rasenflächen. Der südwestlich angrenzende, mittelalte Laubwaldbestand wird dominiert von Gehölzarten wie Ahorn, Robinien und Kastanien. Vereinzelt stocken dort zudem auch alte bodenständige Laubgehölze.

Dieses Mosaik aus offenen Garten- und Rasenflächen, Gebüsch, einzelnen Bäumen sowie daran anschließenden, bewaldeten Arealen beherbergt ein erhöhtes Lebensraumpotenzial insbesondere für Vögel und Fledermäuse, was eine vertiefende Betrachtung dieser Arten(gruppen) notwendig macht.

Der im Südwesten an das Plangebiet anschließende Waldkomplex ist als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-58) im Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ des Kreises Heinsberg ausgewiesen. Das Plangebiet selbst liegt im ungeschützten Außenbereich und ist im FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete liegen nicht in unmittelbarer Nähe.

## 4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Folgender Untersuchungsumfang wurde zur Schaffung einer aktuellen Datengrundlage aufgestellt und durchgeführt:

1. Auswertung bestehender Daten (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS).
2. Fledermauskartierung mit dem Ultraschalldetektor an 5 Terminen zwischen Juli und Oktober 2013 und 2 Terminen im April/Mai 2014 und zwar am:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Niederschlag
23.07.2013	21.30- 23.30 Uhr	22°C	-
22.08.2013	20.30-23.00 Uhr	20°C	-
13.09.2013	19.30-22.00 Uhr	16°C	-
01.10.2013	18.45-21.00 Uhr	14°C	-
08.10.2013	18.30-21.00 Uhr	14°C	-
28.04.2014	20.30-23.00 Uhr	13°C	-
20.05.2014	21.00-23.30 Uhr	18°C	-

3. Brutvogelkartierung an 7 Terminen zwischen März und Juni 2014 und zwar am:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Niederschlag
04.03.2014	07.00-10.00 Uhr (inkl. Kleinspecht) 18.00-21.00 Uhr (Waldohreule, Waldkauz)	6°C	-
03.04.2014	06.30-09.00 Uhr (inkl. Kleinspecht) 18.00-21.00 Uhr (Waldohreule, Waldkauz)	14°C	-
22.04.2014	06.00-09.00 Uhr	13°C	-
09.05.2014	06.00-09.00 Uhr	14°C	-
23.05.2014	05.30-08.30 Uhr	16°C	-
06.06.2014	05.30-08.30 Uhr	18°C	-
27.06.2014	06.00-09.00 Uhr	18°C	leichter Regen

Die Untersuchungen erfolgten durch langjährig in der Vogel- und Fledermauskartierung erfahrenen Biologen. Von mehreren Bewohnern der Häuser an der Lindener Straße wurde uns der Zugang zu den Grundstücken gewährt, so dass die Flächen nach Bedarf ungehindert untersucht werden konnten.

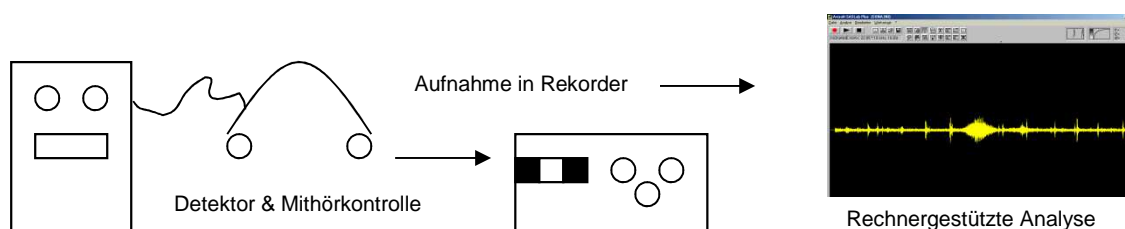
#### 4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in Form einer Revierkartierung, mit der das Untersuchungsgebiet mit seinem näheren Umfeld komplett abgedeckt wurde. Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhaltensmerkmalen (z. B. Antragen von Nistmaterial, Eintragen von Futter) erfasst. Zudem erfolgte bei dem ersten Termin im März eine Spechtkartierung mittels Klangattrappe (Kleinspecht) über Tag, ergänzt durch eine zweite Begehung Anfang April. Die Anwendung der Klangattrappe erfolgt durch dreimaliges Abspielen des arttypischen Trommelns und Rufens mit einer Länge von 30-40 Sekunden. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes reicht die Anwendung von einem zentralen Standpunkt aus. Gleiches gilt für die abendliche Kartierung der Waldohreule und des Waldkauzes mittels Klangattrappe, wobei zwischen den Anwendungen der Attrappen für die beiden Arten ein Abstand von einer Stunde lag. Bei beiden Eulenarten wird der Balzruf des Männchens abgespielt und zwar bis zu dreimal 30 Sekunden lang mit einer Pause von jeweils 2 Minuten.

#### 4.2 Untersuchungsmethodik Fledermäuse

Aufgrund ihrer nachtaktiven Lebensweise sind Fledermäuse nur schwierig ausschließlich per Sichtbeobachtung zu kartieren und zu bestimmen. Zwar haben viele Arten ein mehr oder weniger markantes Flug- und Jagdverhalten, doch kann das menschliche Auge diese Aktivitäten in der Dunkelheit schlichtweg kaum oder nicht erfassen.

Man bedient sich daher der Technik und nutzt die Fähigkeit der Fledermäuse, Laute im Ultraschallbereich zu erzeugen, die der Orientierung, dem Sozialkontakt und der Jagd dienen. Hierdurch sind Fledermäuse in der Lage, quasi ein „Bild zu hören“, denn die Echoortung erlaubt ihnen, ein genaues Bild von der Umwelt zu erhalten. Die von Mikrochiropteren erzeugten Laute können mit geeigneten Ultraschalldetektoren für den Menschen hörbar gemacht werden. Daneben erzeugen Fledermäuse z.T. auch Laute unterhalb von 20 kHz, so dass sie für den Menschen auch ohne Detektor hörbar sind. Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten an geeigneten Tagen im Zeitraum von Juli bis Oktober 2013 und im April und Mai 2014 insgesamt 7 detektorbasierte Untersuchungen. Die Untersuchungen wurden mit einem Zeitdehnungsdetektor durchgeführt – dem Explorer bzw. TR 30 der Fa. von Laar. Im Explorer/TR 30 werden die eingehenden Ultraschallsignale digital gespeichert. Anschließend wird der Ruf durch zeitgedehnte Entleerung des Speichers hörbar gemacht. Die Dehnung ist zehnfach.



**Abb. 3:** Arbeitsprinzip mit Laar-Explorer/TR30 (Zeitdehnungsdetektor), Kopfhörer (Echtzeit-Mithörkontrolle), Rekorder und Analyse-Software.

Dieses Verfahren hat im Vergleich zu anderen Methoden den Vorteil, dass alle originalen Eigenschaften des Rufs erhalten bleiben. Auch komplexe Rufe können auf diese Art analysiert werden. Der im Detektor gespeicherte Ultraschall wird noch im Gelände in digitaler Form auf einem Aufnahmegerät gespeichert und dann anschließend mittels einer geeigneten Software analysiert (SASLabPlus, Akustika, Audacity).

## 5. Ergebnisse

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dienen Daten der eigenen Kartierungen. Darüber hinaus wurden die aktuell (Stand 08.07.2014) im „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW für das Messtischblatt 4902 (Heinsberg) eingetragenen Daten zu den planungsrelevanten Arten ausgewertet. Ergänzend wurden auch die Informationen aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW berücksichtigt.

### 5.1 Bestehende Daten

Anhand vorliegender Daten des LANUV können ergänzend zu den eigenen Kartierungen Aussagen zur faunistischen Ausstattung des Gebietes gemacht werden.

#### 5.1.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV

Das FIS führt alle planungsrelevanten Arten auf, die für das relevante Messtischblatt bzw. dem Quadranten gemeldet sind. Diese sind in folgender Tabelle aufgeführt.

<b>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4902 – Heinsberg- Stand 08.07.2014</b>		
<b>Art</b>	<b>Status</b>	<b>Erhaltungszustand in NRW (ATL)</b>
<b>Säugetiere</b>		
Braunes Langohr	Art vorhanden	GÜNSTIG
Breitflügelvedermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG-
Europäischer Biber	Art vorhanden	GÜNSTIG
Feldhamster	Art vorhanden	SCHLECHT
Großer Abendsegler	Art vorhanden	GÜNSTIG
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	UNGÜNSTIG
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG
Wimperfledermaus	Art vorhanden	SCHLECHT
Zwergfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG
<b>Vögel</b>		
Baumfalke	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Eisvogel	sicher brütend	GÜNSTIG
Feldlerche	sicher brütend	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	sicher brütend	UNGÜNSTIG



<b>Tabelle 1: Fortsetzung</b>		
<b>Art</b>	<b>Status</b>	<b>Erhaltungszustand in NRW (ATL)</b>
Flussregenpfeifer	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Habicht	sicher brütend	GÜNSTIG-
Kiebitz	sicher brütend	UNGÜNSTIG-
Kleinspecht	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Kuckuck	sicher brütend	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	sicher brütend	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Nachtigall	sicher brütend	GÜNSTIG
Pirol	sicher brütend	UNGÜNSTIG-
Rauchschwalbe	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	sicher brütend	SCHLECHT
Schleiereule	sicher brütend	GÜNSTIG
Schwarzspecht	sicher brütend	GÜNSTIG
Sperber	sicher brütend	GÜNSTIG
Steinkauz	sicher brütend	GÜNSTIG-
Teichrohrsänger	sicher brütend	GÜNSTIG
Turmfalke	sicher brütend	GÜNSTIG
Turteltaube	sicher brütend	SCHLECHT
Uferschwalbe	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Wachtel	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Waldkauz	sicher brütend	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Waldohreule	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Wanderfalke	sicher brütend	GÜNSTIG
<b>Schmetterling</b>		
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	SCHLECHT
<b>Libelle</b>		
Grüne Keiljungfer	Art vorhanden	SCHLECHT+

Für den Quadrant 2 des relevanten Messtischblattes sind 10 Säugetierarten, darunter 8 Fledermausarten sowie der Biber und der Feldhamster, des Weiteren 28 Vogelarten, eine Schmetterlings- und eine Libellenart genannt.

Das Vorkommen des **Bibers** sowie des **Feldhamsters** kann in Zusammenhang mit der geplanten Projektfläche ausgeschlossen werden. Die Habitatbedingungen sind für diese Arten nicht geeignet.

Aufgrund der unterschiedlichen Gehölzstrukturen der Gärten als auch des angrenzenden Laubwaldbestandes mit teils alten Beständen besitzt das Plangebiet ein teils gutes Lebensraumpotenzial für **Fledermausarten**. Daher kann keine der Arten von vorneherein im Plangebiet und seinem Umfeld ausgeschlossen werden. Einige der aufgeführten Arten sind Waldarten, die ihre Quartiere bevorzugt in Baumhöhlen, Astlöchern

oder unter Rindenabplatzungen beziehen. Dazu gehören unter anderem der Große und der Kleine Abendsegler, die Wasserfledermaus, das Braune Langohr und die Rauhaufledermaus. Quartiere befinden sich vor allem in älteren Laubholzbeständen. Andere Arten, wie etwa Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, quartieren bevorzugt in Gebäuden und jagen entlang von parkartigen Gehölzstrukturen, Hecken, Waldrändern und Wegen nach Insekten. Die Lage im Siedlungsgebiet mit strukturreichen, zusammenhängenden Gärten und dem mittelalten Waldkomplex bietet geeignete Bedingungen als Jagdhabitat oder auch für Transferflüge zwischen Quartier und Nahrungshabitat.

Bei den aufgeführten **Vogelarten** können innerhalb der Projektfläche viele Arten aufgrund ihrer Habitatansprüche mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies sind u.a. stark an Gewässer gebundene Arten sowie typische Arten der Feldflur. Am ehesten wären Vorkommen von Arten denkbar, die auch in Gärten vorkommen können, wie Kleinspecht, Nachtigall und Eulenarten.

Ein Vorkommen der im MTB genannten **Insektenarten** kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen für beide Arten ausgeschlossen werden. Während der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling extensiv genutzte wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtäälern benötigt, findet man die Grüne Keiljungfer in einer weiten Spanne kleinerer und größerer Fließgewässer.

### 5.1.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS

Das Fundortkataster @LINFOS listet neben der Zwergfledermaus im Bereich Lindener Straße und Umgebung zusätzlich einen Eintrag der Wasserfledermaus am ca. 500 m nordwestlich gelegenen Friedhof.

## 5.2 Aktuell erhobene Daten

### 5.2.1 Avifauna

Bei der Vogelkartierung während der Brutzeit im Frühjahr/Sommer 2014 konnten 34 Arten festgestellt werden. **Darüber hinaus wurde bei einem Ortstermin im Zuge der Besichtigung möglicher Standorte für ein Rückhaltebecken im angrenzenden Wald am 20.10.2015 an zwei Stellen die Waldschneffe gesichtet. Hierbei handelt es sich offensichtlich um Durchzügler. Während der Brutvogelkartierung 2014 ergaben sich keinerlei Hinweise auf die Art, was aufgrund der Siedlungsnähe nachvollziehbar ist, da die Art im Brutrevier empfindlicher auf Störungen reagiert als während des Zuges.**

Bei der überwiegenden Zahl handelt es sich um häufige und ungefährdete Kleinvogelarten, die in den Gärten oder dem angrenzenden Waldbereich brüten. 6 der festgestellten Arten gelten in NRW als planungsrelevant, sind also streng geschützt und/oder in NRW im Bestand gefährdet.

Streng geschützt, aber im Bestand ungefährdet sind die Großvogelarten Mäusebusard, Sperber, Turmfalke und Waldkauz. Die Waldohreule, die Rauchschnalbe **sowie die Waldschneffe** gehören zu den gefährdeten Arten in NRW (Rote Liste NW 3 = ge-

fährdet). Keine dieser planungsrelevanten Arten brütet im Bereich des Bebauungsplangebietes.

**Waldkauz** und **Waldohreule** konnten bei nächtlichen Fledermausbegehungen im südlich angrenzenden Wald verhört werden. Zudem wurde von der Waldohreule Gewölle in einem Garten gefunden. Einzelne Gehölze werden demnach offenbar als Tageseinstand genutzt. Es ist denkbar, dass diese beiden Arten im angrenzenden Wald brüten und die Gärten zur Nahrungssuche aufsuchen. **Bei der Klangattrappenuntersuchung im Frühjahr erfolgte keine Reaktion, so dass ein direkter Brutviernachweis nicht gelang.**

Der **Mäusebussard** konnte mit einiger Regelmäßigkeit nahrungssuchend über dem Bebauungsplangebiet und dem Wald gesichtet werden. Eine direkte Nutzung der Gärten findet allerdings nicht statt. Zur Nahrungssuche werden die nach Süden angrenzenden Offenlandflächen genutzt.

**Sperber** und **Turmfalke** konnten ebenfalls als gelegentliche Nahrungsgäste über dem Bebauungsplangebiet beobachtet werden. Der Sperber jagt vor allem Kleinvögel und kommt daher durchaus auch bis in Gärten vor. Eine enge Ortsbindung ist aber nicht gegeben. Der Turmfalke nutzt hingegen wie der Mäusebussard die Offenlandflächen im Umfeld.

Die **Rauchschwalbe** jagt im offenen Luftraum nach Insekten. Auch für diese Art besteht keine enge örtliche Bindung an die Gartenbereiche.

Die Waldschnepfe ist Durchzügler (Nachweis am 20.10.2015, BACKWINKLER und VON DER HEIDE)

Die Artenliste mit Statusangaben für das Projektgebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle 2 zusammengefasst. **Da mittels Revierkartierung für keine der planungsrelevanten Arten ein Brutrevier festgestellt oder gar abgegrenzt werden konnte, ist eine kartographische Darstellung nicht angezeigt.**

**Tabelle 2 : Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet Heinsberg / Lindener Straße**

**Kategorien der Roten Liste (RL):**

0 = (als Brutvogel) ausgestorben  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 2 = stark gefährdet  
 3 = gefährdet  
 R = arealbedingt selten  
 - = ungefährdet  
 V = Vorwarnliste

**Status:**

B = Brutvogel  
 BV = Brutverdacht  
 DZ = Durchzügler  
 N = Nahrungsgast  
 W = Wintergast

**Weitere Abkürzungen :**

VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Artname	lat. Artname	RL D	RL NRW	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				B (Wald)
5	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-				N
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-				B
7	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-				B
8	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-				B
9	Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>	-	-				B
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-				B
11	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-				N
12	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-				B
13	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-				B
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				B
15	<b>Mäusebussard</b>	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x			Überflug
16	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-				N
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				B
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				B
19	<b>Rauchschnalze</b>	<i>Hirundo rustica</i>	V	3				N

	Artname	lat. Artname	RL D	RL NRW	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				B
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B
22	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-				B
23	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-				B
24	<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	-	-	x			N
25	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	V				B
26	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-				B
27	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-				B
28	<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	-	V	x			Überflug
29	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-				B
30	<b>Waldohreule</b>	<b><i>Asio otus</i></b>	-	3	x			N (BV im Wald)
31	<b>Waldkauz</b>	<b><i>Strix aluco</i></b>	-	-	x			N (BV im Wald)
32	<b>Waldschnepfe</b>	<b><i>Scolopax rusticola</i></b>	-	3				DZ
33	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-				B
34	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-				B
35	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				B

### 5.2.2 Fledermäuse

Mit Hilfe der Detektoruntersuchungen konnten drei der 8 im MTB genannten Fledermausarten nachgewiesen werden. Dies sind: (Braunes) Langohr, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist die in unseren Breiten am häufigsten vorkommende Fledermausart. Sie gehört zu den Hausfledermäusen, quartiert also gerne in Spaltenquartieren in Gebäuden, gelegentlich aber auch in Baumhöhlen, unter Rindenabplatzungen und in Fledermauskästen. Zu den bevorzugten Jagdhabitaten der Zwergfledermaus zählen Gehölzbestände, Gewässer, Parkanlagen und der Siedlungsbereich, wo sie in wenigen Metern Höhe nach Insekten jagt. Transferflüge von Quartierstandorten zu Nahrungshabitaten erfolgen, wie bei den meisten Fledermausarten, meist entlang von Leitlinien, wie beispielsweise Hecken, Waldrändern und Gehölzreihen. Ihre Rufe besitzen eine charakteristische Frequenz von 40-49 kHz.

Diese Art war mit hoher Stetigkeit und Häufigkeit bei allen Begehungen im Untersuchungsgebiet vertreten. Dies spiegelt den Strukturreichtum des Untersuchungsgebietes wider. Aufnahmen gelangen am Waldrand, sowie in den Gärten entlang von Gehölz- und Gebüschstrukturen, in den etwas offeneren Bereichen sowie entlang von Straßen. Es ist anzunehmen, dass diese Tiere v.a. in Gebäuden des Siedlungsbereiches quartieren. Da aber auch gelegentlich Baumhöhlen als Quartiere genutzt werden, können Quartiere in den teils alten Laubbeständen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenngleich kein konkreter Quartierbezug festgestellt werden konnte.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) war mit einer Erfassung an 3 der 7 Termine die zweithäufigste Art im Untersuchungsgebiet. Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die Quartiere vor allem in Baumhöhlen von Wäldern und Parks nutzt. Bevorzugt jagt diese Art im offenen Luftraum, der einen hindernisarmen Flug ermöglicht. Auch im Gebiet wurde sie ohne Ortsbindung an die Gärten im offenen Luftraum jagend gesichtet und verhört. Hinweise auf Quartiere in den Gärten ergaben sich keine. Im angrenzenden Wald sind solche nicht auszuschließen.

**(Braune) Langohren** (*Plecotus auritus*) konnten an einem der 7 Untersuchungstermine und zwar am 22.08.2013 innerhalb der Gärten jagend nachgewiesen werden. Hinweise auf Quartiere gibt es nicht, wie Ausflugbeobachtungen an potenziell geeigneten Standorten (Baumhöhlen, Stammanrisse) zeigten. Dies wird auch dadurch gestützt, dass es lediglich von einem der 7 Tage Nachweise gibt. Allerdings gibt es auch eine Sichtbeobachtung vom 15.05.2013 durch die Planungsgruppe Scheller im Rahmen der ASP I. Die Art scheint somit zwar selten, aber doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit die Gärten für die Jagd zu nutzen. Als waldbewohnende Art besteht ein gutes Quartierpotenzial im Wald angrenzend an das Bebauungsplangebiet. Als Jagdgebiete die-

nen Waldränder, gebüschreiche Wiesen aber auch strukturreiche Gärten oder Parkanlagen in Siedlungsnähe.

Nachweise weiterer Fledermausarten gelangen nicht. Ein Vorkommen insbesondere von Breitflügelfledermaus und Wasserfledermaus kann aber habitatbedingt nicht ausgeschlossen werden. Laut @LINFOS wurde die Wasserfledermaus etwa 500 m nordwestlich auf dem Friedhofsgelände erfasst. Hinweise auf Quartiere innerhalb der Gärten gibt es aber nicht. Gleiches gilt für die in Gebäuden quartierende Breitflügelfledermaus.

#### **Fazit:**

Das Bebauungsplangebiet hat eine gewisse Bedeutung als Jagdhabitat insbesondere für Zwergfledermäuse und gelegentlich für das (Braune) Langohr. Große Abendsegler nutzen den offenen Luftraum unabhängig vom Plangebiet. Hinweise auf Quartiere in den teils älteren Bäumen ergaben sich nicht, sind aber nicht grundsätzlich auszuschließen, da Fledermäuse ihre Quartiere häufiger wechseln und die im Gebiet vorhandenen Baumhöhlen zumindest als Zwischenquartiere nutzen könnten.

## **6. Projektwirkungen**

Südwestlich der Lindener Straße soll in den derzeit als Gärten genutzten rückwärtigen Grundstücksbereichen ein Wohngebiet entstehen.

Im Hinblick auf das im Rahmen der Geländeuntersuchungen und der Datenauswertung ermittelte Arteninventar sind damit folgende Eingriffswirkungen zu diskutieren:

- **Mögliche Tötung oder Verletzung von brütenden Vögeln (hier insbesondere nicht-planungsrelevante Kleinvogelarten) bei einer Baufeldfreimachung in der Brutzeit. Insbesondere die Beseitigung von Gehölzen in den Gärten und im Zuge des Rückhaltebeckenbaus im angrenzenden Wald sind zu beachten.**
- **Mögliche Tötung oder Verletzung von Fledermäusen bei Beseitigung besetzter Quartiere. Auch hier ist insbesondere die Beseitigung von Gehölzen in den Gärten und im Zuge des Rückhaltebeckenbaus im angrenzenden Wald zu beachten.**
- **Mögliche Tötung oder Verletzung von Vögeln und Fledermäusen im Bauverlauf durch die Schaffung von Tierfallen (offene Schächte, Rohre usw.) bzw. im Betrieb des Wohngebietes (Anflug von Vögeln an Fensterfronten).**
- **Störungen, insbesondere in der Bauphase (Lärm, Erschütterung, Licht), auch in den benachbarten Wald hinein.**
- **Direkter Lebensraumverlust für Vogelarten der Kleingehölze, Gärten und Parkanlagen, insbesondere von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für häufige und ungefährdete Kleinvogelarten sowie von Nahrungshabitaten, teils auch Ruhestätten (Waldohreule) für Greifvogel- und Eulenarten.**

- Direkter Lebensraumverlust in Form von Jagdhabitaten für in den Gärten jagende Fledermausarten, insbesondere die Zwergfledermaus, gelegentlich das (Braune) Langohr.

Die reich strukturierten Gartenanlagen mit vielen unterschiedlichen Kleingehölzen, Heckenstrukturen und teils älteren Baumbeständen sowie der angrenzende Waldkomplex besitzen ein gutes faunistisches Potenzial. Durch die geplante Wohnbebauung würden die Gärten mit ihren Hecken und Baumbeständen, die brachliegenden Bereiche als auch die Nutzgärten größtenteils entfallen.

Die durch die Planung möglich werdende Bebauung führt zu einem großflächigem Verlust an Gehölzstrukturen, die insbesondere für Arten der Kleingehölze, Gärten und Parkanlagen, aber auch für Waldarten, v.a. Fledermäuse, eine gewisse Bedeutung haben. Durch den Wegfall der teils alten und mit Baumhöhlen versehenen Bäume entfallen zumindest potenziell Fledermausquartiere. Allerdings konnte keine direkte Nutzung beobachtet werden.

Brutplätze von Waldkauz und Waldohreule liegen vermutlich im angrenzenden Wald (**wenngleich mit Hilfe der Klangattrappe kein Brutreviernachweis gelang**), der durch die Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

## 7. Artenschutzrechtliche Beurteilung

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob die Planung geeignet ist, im Falle einer Realisierung Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszulösen (vgl. Kapitel 2).

Im Folgenden wird das Vorkommen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz betrachtet. Es handelt sich dabei im Besonderen um 7 festgestellte planungsrelevante Vogel- und drei Fledermausarten. Diese Arten sind entweder streng geschützt (wie alle Fledermausarten) und/oder im Bestand in NRW gefährdet. Darüber hinaus werden mit Kleinspecht und Nachtigall zwei weitere Arten besprochen, die für das Messtischblatt genannt sind und aufgrund der Habitatstrukturen potenziell im Plangebiet vorkommen könnten, wenngleich sie weder 2013 noch 2014 erfasst wurden.

### 7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben den 7 entweder streng geschützten und/oder gefährdeten Vogelarten wurden 28 weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit derzeit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Grasmücken, Meisen- und Finkenarten, ferner häufige Rabenvögel und Tauben. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung der Planungen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, da diese Arten anpassungsfähig sind und ihr Erhaltungszustand günstig ist. Da



nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Arten dieser Gruppe zum Zeitpunkt des Baubeginns bzw. der Baufeldfreimachung im Plangebiet brüten, was aufgrund der jährlich wechselnden Brutstandorte möglich erscheint und insbesondere für die Gehölzbestände sicher anzunehmen ist, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Ausnahme erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Es ist allerdings mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Kleinvogelarten in den Gehölzen brüten. Daher wird im vorliegenden Fall kaum eine Ausnahme von der Bauzeitenregelung möglich sein. **Dies gilt auch für die Entnahme von Gehölzen im angrenzenden Wald im Zuge des Baus eines Rückhaltebeckens.** Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

**Insbesondere häufige Vogelarten der Gärten können sich während der Bauphase und im Betrieb potenziell in und an Tierfallen verletzen oder dort getötet werden. Gleiches gilt für mögliche Anflüge an Fensterfronten. Im Sinne einer angemessenen Betrachtung ist dies allerdings als allgemeines Lebensrisiko zu werten. Dort, wo Tiere leben, gibt es immer auch potenzielle Gefahren, die nicht gänzlich auszuschließen sind. Insofern ergeben sich hier keine verbindlichen Konsequenzen für die Bauleitplanung.**

Erhebliche Störungen mit Relevanz für die Population sind für diese häufigen und anpassungsfähigen Arten sicher auszuschließen. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es lokal geben. Allerdings ist sicher gewährleistet, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese häufigen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Gärten stellen nur einen kleinen Teil ähnlich strukturierter Flächen im Großraum dar.

## **7.2 Planungsrelevante Vogelarten**

Alle 7 planungsrelevanten Vogelarten, also Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule, **sowie ferner die Waldschnefpe**, kommen im direkten Plangebiet lediglich als Nahrungsgäste, teils auch ohne Ortsbindung als Überflieger bzw. im Fall der Waldschnefpe als Durchzügler im Umfeld vor. Für Waldkauz und Waldohreule besteht Brutverdacht im angrenzenden Waldkomplex. Kleinspecht und Nachtigall könnten potenziell als Brutvogel vorkommen, wurden aber nicht erfasst.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)**

Verletzungen oder Tötungen von Brutvögeln können während der Baufeldfreimachung, insbesondere bei der Entnahme von Gehölzen innerhalb der Brutzeit geschehen. Entsprechende Schutzmaßnahmen wurden bereits im Kapitel 7.1 beschrieben und gelten grundsätzlich, also auch für planungsrelevante Arten. Unter Beachtung dieser Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Brutvögeln kommt.

Die Waldohreule brütet zwar nicht aktuell in den Gärten, nutzt diese aber offenbar als Einstand, wie Gewölfefunde zeigen. Dies ist auch in den Wintermonaten möglich, in denen die Gehölze vorzugsweise zu entnehmen sind. Um eine Verletzung oder Tötung von einstehenden Waldohreulen zu vermeiden, ist die Gehölzentnahme grundsätzlich durch einen Biologen zu begleiten. Im ersten Schritt sind vorab alle Bäume nach Waldohreulen abzusuchen. Ggf. ist eine sukzessive Gehölzentnahme nötig, z.B. wenn Nadelbäume nicht durchweg einsehbar sind. Dies bedarf daher der weiteren gutachterlichen Begleitung durch einen Biologen. Die Begleitung ist gegenüber der ULB zu dokumentieren und beim Auffinden von einstehenden Waldohreulen auch während der Gehölzentnahme mit dieser abzustimmen. Nur so ist sicher gewährleistet, dass es nicht zu Tötungen oder Verletzungen von Waldohreulen kommt.

Die Gehölzentnahme im Zuge eines Rückhaltebeckenbaus im angrenzenden Wald erfolgt durch die Forstverwaltung. Betroffen sind insbesondere nicht-bodenständige Robinien. Wie im Bebauungsplangebiet selbst sollte im Vorfeld auch hier eine Überprüfung auf mögliche Einstände der Waldohreule durchgeführt werden, entweder durch die Forstverwaltung selbst, oder durch einen Biologen.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Für die Fläche selbst wird der eigentliche Störungstatbestand durch den Lebensraumverlust an sich überlagert. Er spielt demnach für die Gärten keine Rolle, **zumal dort auch keine planungsrelevanten Arten brüten. Eine populationsrelevante Störung durch die geplante Bebauung der im Umfeld vorkommenden Arten, sowohl im Zuge der Baumaßnahme selbst, als auch im Rahmen des „Betriebes“ (Wohnnutzung), ist insbesondere für die potenziell im Wald brütenden Arten Waldkauz und Waldohreule zu diskutieren. Ein tatsächlicher Brutnachweis gelang nicht. Bruten sind aber aktuell und künftig nicht auszuschließen. Dies gilt auch mit Realisierung einer Bebauung.**

**Beide Arten besiedeln neben Waldgebieten und Feldgehölzen auch Siedlungsbereiche in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Sie haben sich demnach an die örtliche Situation von Siedlungen angepasst und wählen ihren Brutplatz oder ihre Ruhestätte so, dass diese in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen. Bei einer Bebauung, die näher an den Wald heranrückt, als dies jetzt der Fall ist, ist daher damit zu rechnen, dass beide Eulenarten, falls sie im Wald brüten sollten, einen ausreichend störungsarmen Platz hierfür aufsuchen. Dies ist als grundsätzlich möglich anzunehmen, da der Wald eine Fläche von ca. 3 ha umfasst. Wenngleich einige hundert Quadratmeter des Waldes durch das Rückhaltebecken unmittelbar am Siedlungsrand entfallen, ist immer noch davon auszugehen, dass es hinreichend umfassende, potenziel-**

le Brutplätze für beide Arten hier gibt. Aus dem Freistellen der Fläche ergeben sich möglicherweise sogar noch bessere Jagdmöglichkeiten vor Ort.

Um im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes zu agieren und das Brutplatzangebot zu verbessern, wird empfohlen, in den Waldbestand je drei Waldkauznistkästen und 3 Waldohreulenkörbe einzubringen. Ein entsprechender Hinweis wäre in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Tageseinstände wählen Waldohreulen durchaus gerne auch in Gärten – hier dokumentiert durch einen Gewöllefund. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine essenzielle Struktur handelt. Die Funktion kann auch im Waldbereich selbst erfüllt werden und wie der nur einmalige Gewöllefund zeigt, ist dies in der Realität auch der Fall.

Die Waldschnepfe wurde zur Zugzeit 2015 im angrenzenden Waldbereich gesichtet. Auf ihrem Zug nutzen Waldschnepfen gerne solche Bestände als Trittstein. Dies ist auch künftig möglich, da der Waldbestand als solches nicht verloren geht. Er bietet auch künftig eine ausreichende Größe für ein störungsfreies Verweilen auf dem Zug. Eine essenzielle Funktion ist zudem nicht gegeben.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die durch die Planung möglich werdende Wohnbebauung führt nicht zu einer direkten Zerstörung oder maßgeblichen Funktionsentwertung Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten. Für einige der von uns festgestellten planungsrelevanten Vogelarten hat das Plangebiet zwar eine gewisse Bedeutung als Nahrungshabitat (Sperber, Waldkauz, Waldohreule) oder Ruhestätte (Waldohreule); diese Funktionen sind aufgrund der im Umfeld liegenden ähnlichen Gärten und Waldflächen aber nicht essentiell. Die Eulenarten, die möglicherweise im angrenzenden Wald auch brüten, finden in diesem Wald und den weiterhin umliegenden Offenland- und Gartenflächen weitreichende Ausweichhabitate vor, auch als Tageseinstand. Rauchschwalbe, Turmfalke und Mäusebussard haben keine örtliche Bindung an die Bebauungsplanfläche. **Gleiches gilt für die Waldschnepfe.**

Auch wenn ein Brutvorkommen von weiteren, nicht aktuell festgestellten Arten wie Nachtigall und Kleinspecht (für die es allerdings auch in Datenwerken Dritter keinerlei Hinweise hinsichtlich der konkreten Örtlichkeit gibt) habitatbedingt nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so stehen im Umfeld des Plangebietes ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung, wodurch der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird.

Auch ohne funktionserhaltende Maßnahmen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten nicht gegeben. Wie oben beschrieben wird **im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes empfohlen, das Brutplatzangebot zu verbessern, indem in den Waldbestand je drei Waldkauznistkästen und 3 Waldohreulenkörbe eingebracht werden. Dies führt zu einer Stärkung und Attraktivierung der Waldfläche. Beide Arten sind auf vorgegebene Nist-**

strukturen (Baumhöhlen, Krähenester) angewiesen. Ein entsprechender Hinweis wäre in den Bebauungsplan aufzunehmen.

### 7.3 Fledermäuse

Mit Hilfe der Detektoruntersuchungen konnte das Vorkommen der folgenden drei Fledermausarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden: (Braunes) Langohr, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Weitere Arten, die gemäß Messtischblatt vorkommen, insbesondere Breitflügel- und Wasserfledermaus, sind nicht gänzlich auszuschließen.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Verletzungen und Tötungen könnten bei Fledermäusen im Zuge einer Beseitigung von Quartieren geschehen. In den betroffenen Gartenbereichen stocken teils alte Laubbäume deren Baumhöhlen und Rindenabplatzungen potenziell als Quartiere dienen könnten, wenngleich unsere Untersuchungen keinen konkreten Hinweis auf Baumhöhlenquartiere ergaben. Ein Bezug solcher Baumhöhlen ist im Jahresverlauf aber immer wieder möglich, insbesondere als Sommer- oder Zwischenquartiere, vor allem von einzelnen Männchen. Als Winterquartiere sind solche Baumhöhlen demgegenüber in den seltensten Fällen geeignet, da sie meist nicht dickwandig genug sind, um frostsicher zu sein. Hier werden Höhlen, Stollen und Gebäude bevorzugt, auch von solchen Arten, die im Sommer in Baumhöhlen vorkommen. Insofern ist bei Entnahme der Gehölze im Winterhalbjahr (hier Anfang November bis Ende Februar) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich keine Fledermäuse in den Bäumen befinden. Zur Sicherheit sollte zum Ende der Aktivitätszeit der Fledermäuse (September/Okttober) noch einmal ein konkreter Baumhöhlen-Check mit Ausflugebeobachtungen (ggf. unterstützt durch Batcorder zur Dauerüberwachung) durchgeführt werden, um Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen in den Bäumen zu vermeiden. Solange Baumhöhlen besetzt sind, ist das Ausfliegen der Tiere abzuwarten. In Abstimmung mit der ULB können unbesetzte Höhlen dann auch verschlossen werden, um nicht eine nachträgliche Besiedlung zu ermöglichen. **Grundsätzlich wird dieses Vorgehen auch für die im Zuge des Rückhaltebeckenbaus zu entnehmenden Robinien im angrenzenden Wald empfohlen.**

Soweit im Zuge der Baufeldfreimachung auch Kleinstgebäude wie Geräteschuppen o.ä. beseitigt werden, sind auch diese vorab noch einmal auf mögliche Fledermausquartiere durch einen erfahrenen Gutachter zu überprüfen.

Mit Hilfe dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass es nicht zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen wird.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Derartige Störungen sind im vor-

liegenden Fall durch eine Realisierung der Planung für Fledermäuse nicht anzunehmen.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Im Rahmen der geplanten Wohnbebauung könnte es im Falle von Fledermausquartieren auf den Gartengrundstücken (z. B. in Baumhöhlen oder unter Rindenabplatzungen von Altbäumen) zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Nach derzeitigem Stand ist dies nicht der Fall. Auch wenn somit nicht gänzlich auszuschließen ist, dass künftig Quartiere in den Gärten bezogen werden, zeigt der aktuelle Befund doch, dass es im Umfeld geeignete Habitate gibt, die vorrangig genutzt werden. Die Funktion der in den Gärten befindlichen potenziellen Quartiere ist somit keinesfalls essenziell. Nahrungshabitate, die hier vorwiegend betroffen sind, erfüllen „per definitionem“ nicht die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Nur dann, wenn der Wegfall des Nahrungshabitats dazu führt, dass eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mehr seine Funktion erfüllen kann – z.B. weil durch die fehlende Nahrung eine Jungenaufzucht nicht mehr möglich ist – ist dieser Tatbestand zu diskutieren. Im vorliegenden Fall ist davon nicht auszugehen. Im Umfeld gibt es eine Vielzahl geeigneter Strukturen, wie andere Gärten, Waldbereiche, Offenlandflächen und Straßenzüge, die ebenso bejagt werden (können).

Im strengen Sinne des Artenschutzes ist demnach auch ohne funktionserhaltende Maßnahmen davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegeben sind.

## **8. Zusammenfassende Bewertung**

Das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung führte im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 72 „Lindener Straße/Am Wasserwerk“ der Stadt Heinsberg in der Zeit zwischen Juli und Oktober 2013 und zwischen März und Juni 2014 fledermauskundliche und avifaunistische Untersuchungen im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2 durch.

Bei der Vogelkartierung wurden 34 Arten festgestellt. Insgesamt wurden 6 selbst festgestellte Vogelarten vertiefender betrachtet: Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke, Waldohreule und Waldkauz. **Die planungsrelevante Art Waldschnepe wurde im Oktober 2015 bei einer Ortsbegehung zusätzlich als Durchzügler im Wald erfasst und ebenfalls in die Artenschutzprüfung eingestellt.** Alle diese planungsrelevanten Vogelarten sind ausschließlich Nahrungsgäste (teils nur Überflieger bzw. Durchzügler) im Plangebiet **und seinem Umfeld**. Brutverdacht im angrenzenden Waldstück besteht für die Waldohreule und den Waldkauz. Neben den selbst erfassten Arten wurden zudem mit Kleinspecht und Nachtigall zwei weitere, potenziell im Plangebiet vorkommende Arten betrachtet.

Grundsätzlich gilt, dass die Baufeldfreimachung, insbesondere die Beseitigung von Gehölzen, außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden muss, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die ULB und eines vormaligen Brutvogel-Checks. Da eine Vielzahl von Kleinvogelarten in den Gärten brüten, ist eine Ausnahme von der Bauzeitenregelung aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich. Die Waldohreule kann auch im Winter Einstände in den Bäumen haben, weshalb die Beseitigung des Gehölzbestandes gutachterlich begleitet werden muss. **Dies gilt auch für die Entnahme der Gehölze im Zuge des Baus eines Rückhaltebeckens im angrenzenden Wald.**

Erhebliche Störungen sind durch das Bauvorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Gebäuden und Straßen nicht auszulösen. Zu einer Zerstörung von essenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt es nicht. Die ökologische Funktion dieser bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. **Um im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes zu agieren und das Brutplatzangebot zu verbessern, wird empfohlen, in den Waldbestand je drei Waldkauznistkästen und 3 Waldohreulenkörbe einzubringen. Ein entsprechender Hinweis wäre in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

Die Fledermausuntersuchungen ergaben das Vorkommen von drei Arten: (Braunes) Langohr, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Weitere Arten wie Breitflügelfledermaus und Wasserfledermaus sind nicht gänzlich auszuschließen, konnten aber nicht erfasst werden.

Die Gärten übernehmen in erster Linie eine Funktion als Jagdhabitat, vorwiegend für die Zwergfledermaus, gelegentlich auch für das (Braune) Langohr. Der Große Abendsegler hat keine örtliche Bindung an die betroffenen Gärten. Quartiere konnten nicht auffindig gemacht werden.

Da in den Gärten ein gewisses Quartierpotenzial gegeben ist und demnach nicht ausgeschlossen werden kann, dass künftig Quartiere in den teils älteren Bäumen bezogen werden, sind, um den Tatbestand der Verletzung und Tötung nicht zu erfüllen, alle zu entnehmenden Gehölze in der letzten Aktivitätsperiode der Fledermäuse vor der Baufeldfreimachung (September/Oktober) vorab noch einmal gutachterlich auf Baumhöhlen und ggf. Quartiere zu untersuchen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist erst nach dem Ausflug der Tiere im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) möglich. Ggf. können nachweislich nicht besetzte Quartiere in Abstimmung mit der ULB des Kreises Heinsberg vorsorglich verschlossen werden. **Diese Angaben gelten auch für die Gehölzentnahme im angrenzenden Wald im Zuge des Baus eines Rückhaltebeckens.** Soweit Kleingebäude wie Schuppen o.ä. im Zuge der Baufeldfreimachung beseitigt werden müssen, ist ebenfalls vorab noch einmal ein Fledermaus-Check notwendig.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die geplante Bebauung unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen nicht zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen wird.

Stolberg, 14. Juli 2014, **überarbeitet 27.10.2015**



(Hartmut Fehr)